

Hinweise zu den JRK-Wahlen auf Kreisebene



Fragen	Antworten	Hinweise
Welche Positionen sind zu wählen?	• Leiter/in der Jugendarbeit (LdJA) • bis zu zwei gleichberechtigte stellv. LdJA • bis zu fünf weitere Mitglieder des JRK-Kreisausschusses • ein/e Delegierte/r für die JRK-Landesversammlung • mindestens fünf Ersatzdelegierte für die JRK-Landesversammlung	<u>s. § 17 Abs. 2 Nr. 3:</u> Die bis zu 5 Mitglieder des Kreisausschusses müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Mindestens eine Person aller zu wählenden Positionen darf nicht älter als 27 Jahre sein.
Wer darf wen wählen?	Gruppenleiter/innen und Örtliche JRK-Leiter/innen wählen die o.g. Positionen	Projektleiter oder Stellvertreter von Gruppenleitern oder Örtlichen JRK-Leitern sind nicht wahlberechtigt!
Wer darf gewählt werden?	• Als LdJA und stellv. LdJA: Jede Person, welche mindestens 18 Jahre alt ist. • Als weiteres Kreisausschussmitglied: Jede Person, die bereits 16 Jahre alt ist. Mindestens eine Person von diesen darf am Wahltag nicht älter als 27 Jahre sein. • Als Delegierte/Ersatzdelegierte für die JRK-Landesversammlung: Jede Person, welche mindestens 16 Jahre alt ist.	<u>s. § 36 Abs 2 Nr. 3:</u> Sollte diese Person noch nicht volljährig sein, so bedarf es der schriftlichen nachträglichen Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter. <u>s. § 4 Abs. 3:</u> Die Annahme des Wahlamtes gilt als Beitrittserklärung. Darauf ist vor der Wahl hinzuweisen!
Welche Termine sind zu beachten?	Für die Wahl der/des LdJA, der stellvertretenden LdJA und der Kreisausschuss-Mitglieder gilt die BRK-Wahlordnung: Die Wahlausschreibung ist spätestens am 30. Tag vor der Wahl herauszugeben. – Wahltag kann spätestens der Tag der Mitgliederversammlung des BRK-Kreisverbandes sein. Für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die JRK-Landesversammlung ist keine Wahlausschreibung erforderlich.	<u>s. § 36 Abs 2 (1)</u> <u>s. § 3 Abs. 1 der BRK-Wahlordnung</u> Anlage: Wahlausschreibung
Wie läuft es mit Wahlvorschlägen?	Wahlvorschläge für die Wahl der/des LdJA, der stellvertretenden LdJA und der Kreisausschuss-Mitglieder können schriftlich bis spätestens zum 12. Tage vor der Wahl – 18.00 Uhr – beim BRK-Kreisverband eingereicht werden.	<u>s. § 2 ff der BRK-Wahlordnung (Anhang zur BRK-Satzung)</u>
Wer ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich?	Ein Wahlvorbereitungsausschuss ist unbedingt erforderlich und durch den JRK-Kreisausschuss zu bestellen.	<u>s. § 36 Abs 3</u>
Wahlausschuss	Der „Alt-LdJA“ lässt direkt vor der Wahl durch die Wahlversammlung mindestens drei Personen zum Wahlausschuss durch Zuruf wählen.	<u>s. § 4 der BRK-Wahlordnung</u> Die Wahlausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.